

II - 3 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. Gesetzgebungsperiode

Antrag

Prä.: 1973 - 06 - 19

No. 3/H

der Abgeordneten Ing. Hobl

und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Meldegesetz 1972
geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen :

Bundesgesetz vom, mit dem das Meldegesetz 1972
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen :

Artikel I

Das Meldegesetz 1972, BGBI.Nr. 30/1973, wird wie folgt
geändert :

Der § 2 Abs. 2 hat zu lauten :

"(2) Nicht zu melden sind weiters

1. ausländische Staatsoberhäupter, Regierungsmitglieder und diesen vergleichbare Persönlichkeiten sowie deren Begleitpersonen;
2. Fremde, die im Besitz eines gemäß § 35 Abs. 2 des Paßgesetzes 1969 in der jeweils geltenden Fassung vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten ausgestellten gültigen Lichtbildausweises sind, soweit sie in Wohnungen Unterkunft nehmen."

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1979 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuß für innere Angelegenheiten zuzuweisen.

Erläuterungen

Derzeit haben in Österreich 70 diplomatische Missionen, 135 konsularische Vertretungen (davon 18 Berufskonsulate), 10 internationale Organisationen und 132 Ständige Vertretungen bei internationalen Organisationen ihren Sitz. Die Zahl der bei diesen Behörden tätigen ausländischen Dienstnehmer und deren Familienangehörigen schwankt zwischen 7.000 und 7.500 Personen, an welche seitens des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten Lichtbildausweise (Legitimationskarten) ausgestellt werden, die jedoch zum Unterschied von den diesbezüglichen internationalen Usancen keinerlei Berechtigungen verleihen. Die insbesondere auch mit der für Sommer 1979 vorgesehenen Eröffnung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrums Wien (UNC-City) zu erwartende Übersiedlung weiterer internationaler Organisationen nach Österreich wird ein weiteres Ansteigen der Zahl internationaler Beamter aber auch der Mitglieder diplomatischer Missionen auf zunächst wenigstens 10.000 Personen bewirken.

Eine Erhebung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland hat nun ergeben, daß Personen, die über die erwähnten Legitimationskarten des jeweiligen Außenministeriums verfügen, in ganz Europa von der polizeilichen Meldepflicht befreit sind. Im Interesse der Förderung Österreichs als Stätte der internationalen Begegnung erscheint es daher zweckmäßig, das österreichische Melderecht, das derzeit Ausnahmeregelungen für diesen Personenkreis nicht vorsieht, diesbezüglich dem europäischen Status anzupassen.

Aus dem selben Grund wäre bei dieser Gelegenheit überdies die schon derzeit im Meldegesetz enthaltene Ausnahmeregelung für "ausländische Staatsoberhäupter, Regierungsmitglieder und gleichgestellte Persönlichkeiten sowie deren Begleitpersonen, die sich auf Grund einer offiziellen Einladung in Österreich aufhalten" im vorgeschlagenen Sinn zu erweitern.

Der für das Inkrafttreten der gegenständlichen Neuregelung vorgesehene Zeitpunkt (1. Oktober 1979) dient der Koordinierung mit der Novelle zum Paßgesetz 1969.